



## Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

<b>Munition</b>	<b>Stahlblechbehältnis</b> ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung
<b>Bis zu 10 Langwaffen</b>	<b>Stahlschrank</b> <b>der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992*</b>
<b>Bis zu 10 Langwaffen</b> und <b>bis zu 5 Kurzwaffen</b> und <b>Munition</b>	<b>Stahlschrank</b> <b>der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992*</b> mit <b>Innenfach der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992*</b>
<b>Langwaffen</b> (nach Fassungsvermögen) und <b>bis zu 10 Kurzwaffen</b>	<b>Stahlschrank</b> <b>der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992*</b>
<b>Langwaffen</b> (nach Fassungsvermögen) und <b>bis zu 10 Kurzwaffen</b> und <b>Munition</b>	<b>Wertschutzschrank</b> <b>Widerstandsgrad N (0) nach DIN/EN 1143-1</b>
<b>Langwaffen</b> (nach Fassungsvermögen) und <b>Kurzwaffen</b> (nach Fassungsvermögen) und <b>Munition</b>	<b>Wertschutzschrank</b> <b>Widerstandsgrad I (1) nach DIN/EN 1143-1</b>
<b>Langwaffen</b> (nach Fassungsvermögen) und <b>Kurzwaffen</b> und <b>Munition</b>	<b>Wertschutzschrank</b> <b>Widerstandsgrad II nach DIN/EN 1143-1</b>

- \* Die Richtlinie wurde vom Verband der Deutschen Maschinen- und Anlagebauer (VDMA) zum 31.12.2003 zurückgezogen, weil sie nicht mehr dem Stand der Technik entsprach. Rechtlich gesehen sind aber weiterhin Waffenschränke der Klasse A und B ab Baujahr 1995 zulässig, wenn der Hersteller erklärt, dass sie den Richtlinien der VDMA 24992 entsprechen. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg empfiehlt die sichere Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen nur noch in Behältnissen nach DIN EN 1143-1 ab Widerstandsklasse 0.

### Sicherheitsstandard eines Behältnisses:

Widerstandsgrad I gilt höher als Widerstandsgrad 0

Widerstandsgrad 0 gilt höher als Sicherheitsbehältnis B

Sicherheitsbehältnis B als höher als Sicherheitsbehältnis A

## Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition

Opfer von Waffendieben sind zum Großteil private Waffenbesitzer. Mit der Neuregelung des Waffengesetzes und der allgemeinen Waffengesetz-Verordnung hat der Gesetzgeber zur Sicherung von Haus und Wohnung die Standards für die Aufbewahrung von Waffen neu definiert:

Um zu verhindern, dass Waffen abhanden kommen oder dass Dritte unbefugt an sich nehmen können, sollte grundsätzlich auf die Sicherung der Wohnung gegen Einbruch und Diebstahl geachtet werden (z.B. durch Alarmanlagen). Unbefugt sind alle Personen (auch Familienangehörige), die nicht Berechtigte im Sinne des Waffengesetzes sind. Besitzer erlaubnispflichtiger Waffen müssen diese in klassifizierten Behältnissen und immer getrennt von Munition aufbewahren. Gleichwertig gesicherte Räume sind entsprechenden Behältnissen gleichgestellt. Ferner gilt bei ausländischen Fabrikaten die Sicherstellung beim Hersteller oder Verkäufer, dass das Behältnis den geforderten Normen entspricht.

Verstöße gegen die Pflichten können zur Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie zur Wegnahme der Waffen führen oder Geldbußen bis zu 10.000 € nach sich ziehen.

### Auszug aus dem Waffengesetz

#### § 36 Waffengesetz (WaffG)

#### Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. **Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt** werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedsstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entspricht.

(2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992. Für **bis zu zehn Langwaffen** gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, dass der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedsstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.